



## Beschluss-Vorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00240**  
Datum: 13.10.2014  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: GB II Stadtentwicklung  
und Umwelt

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.10.2014	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Benennung der Vertreter/Stellvertreter der Stadt Halle (Saale) in die Arbeitsgemeinschaft „Ländlicher Raum“**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat benennt folgende Vertreter sowie deren Stellvertreter für die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft „Ländlicher Raum“ entsprechend nachstehender Liste:

Vertreter	Stellvertreter	Fraktion
Krimmling-Schoeffler, Anja	Schramm, Rudenz	Die LINKE/Die PARTEI
Dr. Wöllenweber, Hans-Dieter	Scholtyssek, Andreas	CDU/FDP

Uwe Stäglin  
Beigeordneter

**Finanzielle Auswirkung:** keine

## **Begründung:**

Unter Leitung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde im März 2011 eine Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum (AGLR) gegründet. Zwischen den Mitgliedern der AGLR, zu denen die Landkreise und die Stadt Halle (Saale) gehören, sollen insbesondere Projektabstimmungen vorgenommen werden.

Die Stadt Halle könnte in Teilfragen betroffen sein und dann z. B. auch Fördermittel für Projekte beantragen (beispielsweise Flurneuordnung oder ländlicher Wegebau in Stadtrandbereichen).

## **Teilnahme und Vertretung der Stadt Halle (Saale) in der Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum**

Die Stadt Halle (Saale) arbeitet seit der Gründung in der AGLR mit. Das bedeutet, folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen.

- 2 Mitglieder (+ jeweiliger Stellvertreter) des Stadtrates sind zu benennen. Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren entfallen auf die Fraktionen der CDU/FDP und Die LINKE/Die PARTEI jeweils ein Vertreter/Stellvertreter.

- Als ständiger Vertreter des OB wurde Herr Beigeordneter Stäglin benannt.

## **Grundlagen der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum**

In der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (Richtlinie RELE. Änderungen vom 1.6.2010.

Bezug: RdErl. Des MLU vom 30.4.2008- 55- 60100) und

der Verordnung über Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung vom 14.Juli 2010 (GVBl. LSA Nr. 19/2010, ausgegeben am 26.7.2010, S. 455-456) sind die Aufgaben und die Mitgliedschaft der Arbeitsgemeinschaft geregelt.

## **Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum**

Im § 2 der Verordnung über Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung heißt es: „Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, im Amtsbezirk des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten sowie im Rahmen seiner Zuständigkeiten

1. über zuwendungsfähige Anträge in sachlichen Fragen zu beraten und sie zu bewerten,
2. Empfehlungen für die Durchführung von Projekten abzugeben,
3. für die Reihenfolge der zu fördernden Projekte auf der Grundlage des Regionalbudgets eine Empfehlung abzugeben,
4. in Fragen der Beurteilung von Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum und zur Umsetzung verschiedener Projekte zu beraten und
5. den Erfolg von Förderprojekten und die Aktualität von Fördermaßnahmen zu beurteilen.“

## **Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum**

Ausdrücklich sind auch kreisfreie Städte als Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft vorgesehen (§ 3 der Verordnung). Vertreter der Stadt Halle sind der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter ständiger Vertreter sowie zwei Mitglieder des Stadtrates und deren Stellvertreter. Die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft ist freiwillig.